§ 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB

Nach § 1908b Abs. 1 Satz 1 BGB ist der Betreuer zu entlassen, wenn er die Angelegenheiten des Betroffenen nicht mehr besorgen kann oder ein anderer wichtiger Grund für die Entlassung vorliegt. Die Betreuerin ist auch dann nicht mehr geeignet, wenn die von ihrer geleisteten Betreuung dem Wohl des Betreuten zuwiderläuft. Die Ungeeignetheit muss nicht bewiesen werden, es genügen begründete Zweifel, die auf konkreten Tatsachen beruhen. Es muss eine Prognoseentscheidung darüber getroffen werden, ob die betreffende Person die mit der jeweiligen Pflege verbundenen Aufgaben in Zukunft erfüllen kann. Im Hinblick auf die Regelung des § 1901 Abs. 2 Nr. 1 BGB soll die Betreuungsbehörde insbesondere in der Lage sein, auch unter Außerachtlassung eigener Vorstellungen und Wünsche über das aus Sicht des Betreuers objektiv Sinnvolle mit dem Betreuten zu entscheiden – den Betreuten bei der Entwicklung und Verwirklichung seiner eigenen Wünsche und Vorstellungen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu koordinieren und zu unterstützen.

Art. 19 Abs. 4 GG

Die Rechtsweggarantie des Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG gehört zu den Verfahrensgrundrechten. Dieses Grundrecht eröffnet jedem, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt ist, die Möglichkeit, die Gerichte anzurufen. Diese Vorschrift ist von grundlegender Bedeutung für die Rechtsstaatlichkeit, weil sie sicherstellt, dass subjektive, auf materiellem Recht beruhende Rechte gegenüber der Staatsgewalt überhaupt erst durchgesetzt werden können. Ohne die Rechtsweggarantie stünden wirklich begründete subjektive Rechte gegen die Staatsgewalt nur auf dem Papier und wären damit ein stumpfes Schwert gegen die Staatsgewalt. Der Rechtsweggarantie kommt daher im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des Verfahrensrechts eine besondere Bedeutung zu. Diese Vorschriften sind so auszulegen und anzuwenden, dass die subjektiven Rechte, die das materielle Recht gewährt, im gerichtlichen Verfahren wirksam durchgesetzt werden können.